

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 198/14 B

L 17 U 510/13 (Bayerisches LSG)
S 2 U 160/11 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Kommunale Unfallversicherung Bayern,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2014 durch
den Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender -, die Richterinnen
Hüttmann-Stoll und den Richter Heinz
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Beordnung eines Notarwaltes für das Verfahren der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 10. Juli 2014 - L 17 U 510/13 - wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 24.8.2014 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 29.7.2014 zugestellten Urteil des Bayerischen LSG vom 10.7.2014 - L 17 U 510/13 - eingelegt. Hilfsweise hat sie beantragt, ihr einen Notarwalt beizuordnen, weil sie entsprechend den Attesten des Arztes Dr. G. vom 8.7.2014 und 29.8.2014 bis auf Weiteres handlungsunfähig sei. Mit weiteren Schriftsätzen hat sie ihr Begehren ergänzend begründet.
- 2 1. Der Antrag auf gerichtliche Beordnung eines Notarwaltes ist abzulehnen. Wie der Klägerin bereits mit gerichtlichem Schreiben vom 27.8.2014 mitgeteilt worden ist, ist die Beordnung eines sogenannten Notarwaltes gemäß § 202 SGG iVm § 78b ZPO nur möglich, wenn die Klägerin einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht finden kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung weder aussichtslos noch mutwillig erscheint. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss dem Gericht substantiiert dargelegt und durch entsprechende Nachweise glaubhaft gemacht werden (*vgl. BSG vom 3.1.2005 - B 9a/9 SB 39/04 B*). Die Klägerin legt nicht dar, dass sie keinen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt finden kann. Soweit sie darauf verweist, sie sei bis auf Weiteres handlungsunfähig und aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, allein einen verständlichen Brief abzufassen, ergibt sich weder aus diesem Vortrag noch ist sonst ersichtlich, dass und aus welchen Gründen sie nicht in der Lage sein könnte - ggf mit fremder Hilfe - einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen.
- 3 2. Die von der Klägerin selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Die Klägerin kann nicht selbst die Beschwerde einlegen, sondern muss sich von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

